



**Allgemeine Rechtsangelegenheiten**

Bearbeiter: HR Dr. Frank/Ni

Tel.: (0316) 877-3075

Fax: (0316) 877-4295

E-Mail: [peter.frank@stmk.gv.at](mailto:peter.frank@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13C – 50 E 64V/1-2005

Graz, am 22. Juli 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes  
„Zlaimmöser-Moore/Weissenbachalm“ zum Europaschutzgebiet  
Nr. 18; Bekanntmachung.

## Bekanntmachung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, 79/409/EWG, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Steiermark umzusetzen. In Umsetzung der obgenannten Richtlinien wurden bereits nach mehreren Regierungssitzungsbeschlüssen (13.2.1995, GZ.: 6-56 Eu 1/23-95, 18.12.1995, GZ.: 6-50 E 2/48-95, 15.4.1996, GZ.: 6-56 E 1/83-96, 2.7.1997, GZ.: 6-50 E 2/260-97), Gebiete für das Netzwerk NATURA 2000 genannt.

Die Meldung des Gebietes „Zlaimmöser-Moore/Weissenbachalm“ als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet erfolgte mit Regierungsbeschluss vom 6. Juli 1998, GZ: 6-50 E 2/444-1998. Mit Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 wurde die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung mit dem Gebiet „Zlaimmöser-Moore/Weissenbachalm“ für die alpine biogeografische Region kundgemacht (Amtsblatt der Europäischen Union vom 21.01.2004, L14/21).

### **Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf:**

Das NATURA 2000-Gebiet kommt auf einer mittleren Seehöhe von 1.350m zu liegen. Die Geomorphologie weist auf Hänge, Sattelverebnungen und Hochtalböden hin.

Mehrere Moorbereiche lassen sich zwei Typen zuordnen:

- sauer-oligotrophes Regenmoor
- subneutrales-mesotrophes Überrieselungsmoor

Zustand: beweidet

Untergrund: Gosauschichten

Hemerobie: mesohemerob

Geomorphologie: Hang, Sattelverebnung, Hochtalboden

### **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**

Die FFH-Richtlinie gibt Mindeststandards vor, die eingehalten werden müssen. Die Richtlinie hat zum Ziel „zur Sicherung der Artenvielfalt, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten ...“ (Art. 2 Abs. 1 leg. cit.) beizutragen.

Dabei soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt und wiederhergestellt werden“ (Art. 2 Abs. 2 leg. cit).

Diesbezüglich enthält die Richtlinie mehrere Anhänge, in welchen natürliche Lebensräume sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse, Kriterien zur Auswahl der Gebiete, Tier- und Pflanzenarten, die strengen Schutz bedürfen, Tier- und Pflanzenarten, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden sollten sowie verbotene Fang- und Tötungsmethoden enthalten sind. Von besonderem Interesse sind die Anhänge I und II.

Der Anhang I enthält die natürlichen Habitattypen von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Schutz die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC's) erforderlich ist.

Sowohl die Vogelschutz-Richtlinie als auch die FFH-Richtlinie haben als gemeinsames Ziel die Errichtung eines Europäischen Netzwerkes, welches sich NATURA 2000 nennt. In das genannte Netzwerk fließen einerseits Gebiete, welche nach der Vogelschutz-Richtlinie, andererseits Gebiete, welche nach der FFH-Richtlinie genannt wurden, ein.

**Gemeinden im künftigen Europaschutzgebiet sind Bad Aussee und Bad Mitterndorf**

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a) Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
7230	Kalkreiche Niedermoore

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7 Stmk. NschG 1976

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
7110	Naturnahe lebende Hochmoore*
91D0	Moorwälder*

Es besteht für alle physischen und juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit,

**bis zum 31. Oktober 2005**

eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, e-mail: [fa13c@stmk.gv.at](mailto:fa13c@stmk.gv.at), zu richten!

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter:

HR Dr. Peter Frank eh.  
(Unterschrift auf Original im Akt)

Beilage:

- Verordnungsentwurf (die Gebietsabgrenzung findet sich unter [www.gis.steiermark.at](http://www.gis.steiermark.at))
- GIS-Karte: Zlaimmöser-Moore/Weissenbachalm (AT2224000)
- Der Text findet sich auf der „Plattform-Landesrecht“ <http://www.landesrecht.steiermark.at> - Menüpunkt „Begutachtungen“